

FBB

Freizeit und Bildung für behinderte Menschen e. V.

**Freizeit + Bildung
für Menschen mit Behinderung**

**Aktiv mit dem Förderverein der
Elbe-Werkstätten Standort Mitte**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „FBB Freizeit und Bildung für behinderte Menschen e. V. Förderverein der Elbe-Werkstätten Standort-Mitte“.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg
3. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung) durch die Förderung des Wohls von Menschen mit Behinderung und sonst pflegebedürftigen Menschen wie alten und kranken Menschen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Ergänzung der Arbeiten und Tätigkeiten der Elbe-Werkstätten Standort Mitte. Die Elbe-Werkstätten bieten Menschen mit Behinderung vielseitige berufliche Bildungs- und Arbeitsangebote im ganzen Hamburger Raum und ermöglichen die berufliche Rehabilitation in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Der Verein sorgt für die Erweiterung von Freizeit-, Bildungs- und Reisemöglichkeiten zur Entwicklung der Persönlichkeit solcher Menschen während und außerhalb der Arbeitszeit und ihrer Bewahrung vor Isolation. Der Verein unterstützt, plant und organisiert dazu Veranstaltungen verschiedenster Art. Diese werden einzeln oder als Gruppe und möglichst auch gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen durchgeführt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Zuschüsse der öffentlichen Hand
- c. Spenden
- d. Kostenbeiträge für Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- a. als stimmberechtigte Mitglieder

Behinderte MitarbeiterInnen und Personal der Elbe-Werkstätten Standort Mitte, Eltern, gesetzliche Vertreter oder Angehörige der behinderten Menschen sowie ehemalige Beschäftigte und Angestellte der Elbe-Werkstätten Standort Mitte

- b. als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht

Sonstige natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung und Widerspruch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitglieder unterstützen den Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten und verpflichten sich zur Zahlung des Beitrages. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung teilweise oder ganz erlassen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. durch Austritt

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

- b. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten). Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Bei Widerspruch des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- c. durch Tod.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Über die Sitzung der Vereinsorgane werden Niederschriften angefertigt, die vom Leiter der Sitzung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf einberufen; dieses geschieht durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands und setzt Schwerpunkte für die künftige Arbeit.

Sie ist darüber hinaus zuständig für:

- a. die Entlastung des Vorstands
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
- e. die Wahl der Kassenprüfer
- f. Satzungsänderungen
- g. die Auflösung des Vereins

Im Falle f) oder g) ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus 6 - 8 Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und einer von der Geschäftsleitung der Elbe-Werkstätten Standort Mitte bestellten Leitungskraft für die Dauer ihres Amtes, soweit die Geschäftsleitung hierauf nicht verzichtet. Behinderte Mitglieder können dem Vorstand nur angehören, wenn sie volle Geschäftsfähigkeit besitzen. Fördernde Mitglieder können dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bei Anwesenheit von mindestens 6 seiner Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit den 1. und den 2. Vorsitzenden, von denen einer ein Sorgeberechtigter eines behinderten Mitarbeiters (z. B. Elternteil oder gesetzlicher

Vertreter) sein soll. Die von den Elbe-Werkstätten Standort Mitte bestellte Leitungskraft kann das Amt des 2. Vorsitzenden für sich beanspruchen.

5. Den Vorstand nach § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich zeichnungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. Für den Ankauf von Grundstücken und Gebäuden oder für die Einstellung von Personal bedarf der Vorstand der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich. Eine Sitzung muss vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter auch unverzüglich einberufen werden, wenn fünf Vorstandsmitglieder es wünschen. Zu einer Sitzung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Sitzungsleiters.
8. In dringenden Fällen ist auch eine schriftliche Beschlussfassung möglich. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst bei einer Mehrheit von fünf Stimmen und wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widersprochen hat.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Haftung des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Auf die Dauer von einem Jahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahrs die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen; sie erstatten Bericht an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Lebenshilfe e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Die organisatorische Abwicklung der Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder sind, soweit sie ihre Mitgliedsbeiträge geleistet haben, zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

FBB e. V. • Südring 38 • 22303 Hamburg

Register Nr. 69 VR 9193

Gemeinnützig i. S. d. Abgabenordnung

Gegründet Oktober 1979